



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **19. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 2. 7. 1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514, SGV. NRW. S. 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 2. 7. 1991 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17. 12. 2007 wird wie folgt geändert :

1. § 4 werden folgende Beträge verändert :

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt für

120 I-Müllbehälter	18,97 €
240 I-Müllbehälter	34,48 €
360 I-Müllbehälter	52,73 €
1.100 I-Müllbehälter	188,88 €
2.500 I-Müllbehälter	486,79 €
5.000 I-Müllbehälter	840,33 €
7.000 I-Müllbehälter	700,00 €
10.000 I-Müllbehälter	1.000,00 €

2. § 7 erhält folgende Fassung :

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt für

120 I-Müllbehälter	12,93 € je Abfuhr
240 I-Müllbehälter	25,86 € je Abfuhr
360 I-Müllbehälter	1.008,54 €/jährlich
1.100 I-Müllbehälter	3.082,82 €/jährlich

2.500 I-Müllbehälter 14.005,16 €/jährlich  
5.000 I-Müllbehälter 28.017,08 €/jährlich.

2. In § 9 steigt die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall von 33,62 € auf 34,03 € je 100 kg.

3. In § 11 Abs. 1 betragen die Gebühren

je 240 I-Grüne Tonne 26,40 € jährlich,  
je 1.100 I-Grüne Tonne 121,00 € jährlich.

4. In § 11 Abs. 2 sinkt die Gebühr für das übersteigende Gefäßvolumen auf 0,11 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 02.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2008

Dr. Bernd Eicker  
Bürgermeister